

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

62. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 22. Dezember 2008

Nummer 27

---

INHALT

Tag		Seite
15. 12. 2008	<b>Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften</b> ..... 20411 01, 20441 06, 20470 02, 20411 01 63, 20411 01 28	408
15. 12. 2008	<b>Niedersächsisches Landesvergabegesetz (LVergabeG)</b> ..... 72080 (neu)	411
11. 12. 2008	Niedersächsische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Nds. AVO PStG)..... 21051 (neu), 21051 00 01	413

---

**Gesetz  
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften<sup>1)</sup>**

**Vom 15. Dezember 2008**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zu der Überschrift wird gestrichen.
2. In § 22 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 47 Abs. 2 Nrn. 3 und 6“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 2 Nrn. 2 und 5“ ersetzt.
3. § 28 a erhält folgende Fassung:

„§ 28 a

Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn  
durch Anerkennung im Ausland erworbener  
Berufsqualifikationen

<sup>1</sup>Wer die Staatsangehörigkeit

1. eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
2. eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. eines Staates, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen verpflichtet sind,

besitzt, kann die Befähigung für eine Laufbahn auch durch Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10), erwerben. <sup>2</sup>Die Anerkennung der Berufsqualifikationen kann unter den in Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder Ablegung einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung das Nähere zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, insbesondere die Zuständigkeiten der Behörden, die Einzelheiten der Anerkennungsbedingungen, das Anerkennungsverfahren, die Voraussetzungen und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung sowie die Verwaltungszusammenarbeit nach Titel V der Richtlinie 2005/36/EG.“

4. § 80 d Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Urlaub nach Absatz 1 darf, auch zusammen mit Zeiten der Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 87 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und mit Urlaub nach § 87 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.“

<sup>1)</sup> Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10).

5. § 87 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Einem Beamten mit Dienstbezügen, der ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt, ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung von mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen oder

2. Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren,

wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Zeiten der Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach Satz 1 Nr. 1 und Urlaub nach Satz 1 Nr. 2 dürfen, auch zusammen mit Urlaub nach § 80 d Abs. 1, insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

- d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 80 e gilt entsprechend.“

6. § 98 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.

- b) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. einem Beamten, der im Rahmen eines Rotationsverfahrens innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums mehrfach den Dienstort wechselt, Trennungsgeld abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Trennungsgeldverordnung (TGV) auch gewährt wird, wenn die Wohnung im Einzugsgebiet liegt, und § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 TGV keine Anwendung findet.“

7. § 194 a Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Leiter, stellvertretender Leiter und Vorstandsmitglied der den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei Einstufung in die Niedersächsische Besoldungsordnung B, ausgenommen die Polizeipräsidenten, und“.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird der folgende § 10 eingefügt:

„§ 10

Hauptberuflichkeit

Hauptberuflich im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und im gleichen Zeitraum in einem Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.“

2. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:

- a) Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 16 wird das Amt „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Tierseuchenkasse“ gestrichen.

- b) Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe 2 werden die Ämter „Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen — als Mitglied des Vorstands —“, „Direktorin oder Direktor der Feuerwehr — bei einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 400 000 —“, „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Tierseuchenkasse“ und „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Landesschulbehörde“ eingefügt und das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Informatikzentrum Niedersachsen“ gestrichen.

bb) In der Besoldungsgruppe 3 wird das Amt „Direktorin oder Direktor der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt“ eingefügt.

cc) In der Besoldungsgruppe 3 werden das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Statistik“ und die Fußnote 1 gestrichen.

dd) In der Besoldungsgruppe 4 werden das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Statistik“ und die Fußnote 1 gestrichen.

ee) In der Besoldungsgruppe 5 wird das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen — als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands —“ mit der Fußnote „<sup>1)</sup> wenn nicht Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter; sonst B 6“ eingefügt.

ff) In der Besoldungsgruppe 6 wird das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen — als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands —“ mit der Fußnote „<sup>1)</sup> wenn Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter; sonst B 5“ eingefügt.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Höhe der Besoldung;  
Vergütung für zusätzliche Arbeit

(1) <sup>1)</sup>Die Höhe der Besoldung ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 18 für die dort genannten Besoldungsbestandteile. <sup>2)</sup>Von diesen Anlagen ersetzen die Anlagen 2, 4, 5 und 9 bis 17 die entsprechenden Anlagen IV, VIII, V und VI a bis VI i zum Bundesbesoldungsgesetz. <sup>3)</sup>Die Anlagen 3 und 7 ersetzen die Anlage 1 zu Nummer 1 der Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 10. September

2003 (BGBl. I S. 1843). <sup>4)</sup>Die Anlage 6 ersetzt die Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz im Hinblick auf Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkung der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz.

(2) <sup>1)</sup>Die Beträge der Anlage 18 treten an die Stelle der Beträge in § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch die Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582). <sup>2)</sup>Abweichend von Satz 1 ist Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit für die bis zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit eine Vergütung in Höhe der Besoldung zu zahlen, auf die eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechend anteilig erhöhter Arbeitszeit im Zeitraum der Mehrarbeitsleistung Anspruch gehabt hätte.

(3) § 48 Abs. 3 Satz 1 BBesG gilt mit der Maßgabe, dass

1. Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit für die bis zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit zusätzlich geleistete Arbeit anstelle einer Ausgleichszahlung in Höhe der Sätze der Mehrarbeitsvergütung eine Ausgleichszahlung in Höhe der Besoldung zu gewähren ist, auf die eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechend anteilig erhöhter Arbeitszeit im Zeitraum der zusätzlich geleisteten Arbeit Anspruch gehabt hätte, und
2. Lehrkräften an öffentlichen Schulen auf Antrag auch dann eine Ausgleichszahlung gewährt werden kann, wenn ein vollständiger Arbeitszeitausgleich möglich ist.“

4. Der Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung B („Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“) wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe 2 werden die Ämter „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Ökologie“ und „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben“ gestrichen.
- b) In der Besoldungsgruppe 3 wird das Amt „Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.
- c) In der Besoldungsgruppe 4 wird das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen  
Personalvertretungsgesetzes

§ 86 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
3. Nummer 5 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über  
die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten

§ 8 a Abs. 5 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten vom 6. Dezember 1996

(Nds. GVBl. S. 476), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit wird für die bis zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit zusätzlich geleistete Arbeit abweichend von Satz 1 eine Ausgleichszahlung in Höhe der Besoldung gewährt, auf die eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechend anteilig erhöhter Arbeitszeit im Zeitraum der zusätzlich geleisteten Arbeit Anspruch gehabt hätte.“

#### Artikel 5

##### Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

§ 5 Abs. 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. Es werden die folgenden neuen Sätze 6 bis 9 eingefügt:

„<sup>6</sup>Lehrkräften mit ermäßigter Arbeitszeit wird für die bis zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit zusätzlich geleistete Arbeit abweichend von Satz 5 eine Ausgleichszahlung in Höhe der Besoldung gewährt, auf die eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechend anteilig erhöhter Arbeitszeit im Zeitraum der zusätzlich geleisteten Arbeit Anspruch gehabt hätte. <sup>7</sup>Die Zahlung erfolgt in vier gleich hohen Teilbeträgen. <sup>8</sup>Der erste Teilbetrag ist nach Beendigung der Ansparphase mit der Besoldung für den Monat August zu zahlen. <sup>9</sup>Die weiteren Teilbeträge sind in jährlichem Abstand zu zahlen.“

2. Der bisherige Satz 6 wird Satz 10.

#### Artikel 6

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2 Nr. 3 sowie die Artikel 4 und 5 mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2008

#### Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

#### Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Niedersächsisches Landesvergabegesetz  
(LVergabeG)**

**Vom 15. Dezember 2008**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Aufgabe des Gesetzes ist es, durch Lohndumping bedingten Wettbewerbsverzerrungen auf dem Gebiet öffentlicher Bauaufträge entgegenzuwirken und dadurch bedingte Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme einzugrenzen.

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz enthält Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge im Sinne des § 99 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966), unabhängig von den Schwellenwerten gemäß § 100 Abs. 1 GWB, sofern die Aufträge mindestens einen Wert von 30 000 Euro haben.

§ 2

Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

(1) <sup>1</sup>Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge zusätzlich die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten. <sup>2</sup>Bei Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB sind § 97 Abs. 1 bis 5 und die §§ 98 bis 101 GWB sowie die Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334), mit Ausnahme von § 11 Abs. 2, §§ 13, 14 und 17 bis 22 entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass von der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nur der erste Abschnitt Anwendung findet.

(2) Für juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 GWB erfüllen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrages sollte zusätzlich in elektronischer Form auf der niedersächsischen Landesvergabeplattform bekannt gemacht werden.

§ 3

Tariftreueerklärung

(1) <sup>1</sup>Unternehmen, die sich um einen Bauauftrag bewerben, müssen sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen. <sup>2</sup>Fehlt die Tariftreueerklärung bei Angebotsabgabe, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

(2) <sup>1</sup>Der öffentliche Auftraggeber bestimmt in der Bekanntmachung der Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen den oder die einschlägigen Tarifverträge nach Absatz 1. <sup>2</sup>Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. EU 1997 Nr. L 18 S. 1) entsprechen.

§ 4

Nachunternehmereinsatz

(1) <sup>1</sup>Der Auftragnehmer darf Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, nur dann auf Nachunternehmer übertragen, wenn der öffentliche Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. <sup>2</sup>Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebots anzugeben, welche Leistungen durch sie an Nachunternehmer vergeben werden sollen. <sup>3</sup>Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, den Nachunternehmern die für Auftragnehmer geltenden Pflichten der §§ 3, 4 und 7 Abs. 2 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu überwachen.

(2) <sup>1</sup>Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Zustimmung darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht gemäß § 6 Abs. 3 versagt werden.

§ 5

Wertung unangemessen niedriger Angebote

<sup>1</sup>Die Vergabestelle kann die Kalkulation eines unangemessen niedrigen Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, überprüfen; bei einer Abweichung von mindestens 10 vom Hundert vom nächst höheren Angebot ist sie hierzu verpflichtet. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. <sup>3</sup>Kommt der Bieter dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Auftraggeber festgesetzten Frist nicht nach, so ist er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6

Nachweise

(1) <sup>1</sup>Der Bieter hat vor Zuschlagserteilung durch Unterlagen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, die vollständige Entrichtung von Beiträgen nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen ausgestellt sein von

1. dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger,
2. der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse, soweit der Betrieb des Bieters Bauaufträge im Sinne des § 99 Abs. 3 GWB ausführt und von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird.

<sup>3</sup>Anstelle von Unterlagen nach Satz 1 kann der Bieter die nach den Bestimmungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erteilte Präqualifikation beibringen. <sup>4</sup>Die Angaben zu Satz 1 können durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(2) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, und für die von diesem benannten Nachunternehmer Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister anzufordern.

(3) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrages einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind bei der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß Absatz 1 vorzulegen.

§ 7

Kontrollen

(1) <sup>1</sup>Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der geforderten Vergabevoraussetzungen zu überprüfen. <sup>2</sup>Liegen dem öffentlichen Auftraggeber Anhaltspunkte dafür vor, dass die geforderten Vergabevoraussetzungen nicht eingehalten werden, so ist er zur Durchführung von Kontrollen verpflichtet. <sup>3</sup>Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer und die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen gemäß § 6 Abs. 1 sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge nehmen. <sup>4</sup>Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. <sup>2</sup>Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Sanktionen

(1) <sup>1</sup>Um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den §§ 4 und 7 Abs. 2 zu sichern, hat der öffentliche Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu 10 vom Hundert des Auftragswertes mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. <sup>2</sup>Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe

nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. <sup>3</sup>Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

(2) Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in § 3 genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 4 und 7 Abs. 2 den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Auftrages berechtigen.

(3) Hat ein Unternehmen nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3, 4, 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 verstoßen, so kann der öffentliche Auftraggeber dieses Unternehmen jeweils für seinen Zuständigkeitsbereich von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren ausschließen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2013 außer Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2008

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Niedersächsische Verordnung  
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes  
(Nds. AVO PStG)**

**Vom 11. Dezember 2008**

Aufgrund

des Artikels I § 5 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 1997 (Nds. GVBl. S. 489),

des § 12 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und

des § 74 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313),

wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit der Gemeinden

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Standesämter obliegen den Gemeinden. <sup>2</sup>Sie gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

§ 2

Aufsichtsbehördliche Befugnisse

(1) Die nach dem Personenstandsgesetz und den zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Aufsichtsbehörde zustehenden Befugnisse werden

1. von den kreisfreien Städten und den großen selbständigen Städten selbst und
  2. gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden vom Landkreis
- ausgeübt.

(2) Wer im Standesamt tätig ist, darf nicht Befugnisse der Aufsichtsbehörde ausüben.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde

<sup>1</sup>Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des Personenstandsgesetzes und der zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind die Landkreise und kreisfreien Städte. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

§ 4

Bestellung

(1) Zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten kann bestellt werden, wer die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten kann auch bestellt werden, wer

1. die Befähigung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder eine gleichwertige Qualifikation und
  2. Verwaltungserfahrung im Aufgabenbereich des Standesamts
- besitzt.

(3) <sup>1</sup>Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte können zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten bestellt werden, auch wenn sie die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen. <sup>2</sup>Die Bestellung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten kann auf die Beurkundung von Eheschließungen, der Begründung von Lebenspartnerschaften und der wegen einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft abgegebenen Namenserkklärungen beschränkt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Bestellung setzt den erfolgreichen Abschluss einer fachbezogenen Grundschulung voraus. <sup>2</sup>Bei der Bestellung nach Absatz 3 Satz 2 genügt der erfolgreiche Abschluss einer den beschränkten Aufgabenbereich umfassenden Kurzschulung.

(5) Für jedes Standesamt sind mindestens zwei Standesbeamtinnen oder Standesbeamte zu bestellen, deren Befugnisse nicht beschränkt sind.

(6) <sup>1</sup>Im Notfall kann eine Gemeinde eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung vorübergehend zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten bestellen. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde erhält hierüber eine Mitteilung.

(7) Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten werden durch Aushändigung einer Urkunde auf Widerruf bestellt.

§ 5

Fachbezogene Fortbildung

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt dafür, dass die nach § 4 Abs. 1 und 2 bestellten Standesbeamtinnen und Standesbeamten innerhalb eines Zeitraums von jeweils drei Jahren an mindestens zwei fachbezogenen Fortbildungen teilnehmen, von denen eine mehrtägig ist. <sup>2</sup>Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die in entsprechendem zeitlichem Umfang als Lehrpersonal für die Fortbildung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten tätig sind, erfüllen die Verpflichtung durch ihre Lehrtätigkeit.

§ 6

Pflicht zum Widerruf der Bestellung

(1) Erweist sich eine Standesbeamtin oder ein Standesbeamter in fachlicher oder persönlicher Hinsicht als ungeeignet, die Aufgaben zu erfüllen, so hat die Gemeinde die Bestellung zu widerrufen.

(2) Die Bestellung soll widerrufen werden, wenn die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die nach § 5 vorgeschriebenen fachbezogenen Fortbildungen nicht absolviert oder seit einem Jahr keine Amtshandlung als Standesbeamtin oder Standesbeamter vorgenommen hat.

§ 7

Aufbewahrung der Zweitbücher und Sicherungsregister

(1) Zweitbücher und Sicherungsregister, die nicht in elektronischer Form geführt werden, werden bei der zuständigen Verwaltungsbehörde aufbewahrt.

(2) Die in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister, die wie Zweitbücher behandelt werden, werden bei der zuständigen Verwaltungsbehörde aufbewahrt.

(3) <sup>1</sup>Die elektronischen Sicherungsregister werden bei den Gemeinden aufbewahrt. <sup>2</sup>Mit der Aufbewahrung können Dritte beauftragt werden.

## § 8

### Aufbewahrung der Sammelakten

(1) <sup>1</sup>Sammelakten sind jahrgangswise und nach den Personenstandsregistern aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Zuordnung zu dem jeweiligen Registereintrag ist zu gewährleisten.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Januar des auf den Abschluss des Personenstandsregisters folgenden Kalenderjahres und endet

1. für die das Eheregister und das Lebenspartnerschaftsregister betreffenden Sammelakten nach 80 Jahren,
2. für die das Geburtenregister betreffenden Sammelakten nach 110 Jahren und
3. für die das Sterberegister betreffenden Sammelakten nach 30 Jahren.

## § 9

### Archivklausel

Die allgemeinen archivrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 10

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 13. April 1988 (Nds. GVBl. S. 53), geändert durch § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 527), außer Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2008

**Die Niedersächsische Landesregierung**

W u l f f                      S c h ü n e m a n n

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**